



Ergänzungs-/ Austauschunterlagen zu DS-Nr. 118/18

Lärmaktionsplan für die Gemeinde Kleinmachnow, Stufe 3,
hier: Abwägung und Billigung

- öffentlich -

Gemeindevertretung

08.11.2018

Anlage/-n

- 1) Erläuterung
- 2) Anlage 3 zu DS-Nr. 118/18, Abwägungsmaterialien, Stellungnahmen der Behörden/ Träger öffentlicher Belange, Stand 01.10.2018 (17.10.2018)

Kleinmachnow, den 26.10.2018


Bürgermeister

i.V. Frieg 29.10.2018

Fachbereichsleiter(in)

Erläuterungen

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes, Stufe 3 gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgte im Zeitraum vom 20.08.2018 bis einschließlich 07.09.2018. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Aufgabenbereiche tatsächlich berührt sind, beteiligt. Es wurden 18 TÖB mit Schreiben vom 13.08.2018 informiert und um Stellungnahme gebeten.

12 Stellungnahmen gingen bei der Gemeinde ein, 3 davon nachgereicht außerhalb des Auslegungszeitraumes. Diese können in der in Anlage 2 dargestellten Form abgewogen werden. Die nachgereichten Stellungnahmen und deren Abwägung sind farbig (blau) hervorgehoben und führen zu keiner Änderung des Lärmaktionsplanes. Der Anhang II.2 des Berichtsdokumentes wird entsprechend ausgetauscht.

Anhang II.2

Gemeinde Kleinmachnow – Lärmaktionsplan 3. Runde

Stand: 01. Oktober 2018

Abwägungsprotokoll Hinweise aus der Mitwirkung der Träger öffentlicher Belange
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 47 d Abs. 3 (BImSchG)

Auslegungszeitraum: 20.08.-07.09.2018

Eingegangene Stellungnahmen: 12, davon 3 nachgereicht außerhalb des Auslegungszeitraums (blau markiert)

Legende

Spalte "Bearbeitung":

T	=	Texteinfügung bzw. -ergänzung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

Behörde/ TÖB	Stellung- nahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbei- tung
1 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirt- schaft des Landes Brandenburg	30.08.2018	Jens Krusmann Hennig-von- Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam	<p>S. 4, vorletzter Absatz: Absatz kann entfallen, die Zuständigkeit zur Lärmkartierung wurde unter Punkt 1 genannt und liegt beim Land (LfU Brandenburg).</p> <p>S.7, dritter Absatz nach der Tabelle: Für die Abwägung über die Anordnung verkehrsmittler Maßnahmen sind die Sanierungswerte im Gegensatz zur baulichen Sanierung gerade nicht abgesenkt worden.</p> <p>S. 9: Zur Verbesserung der Eingangsdaten für die Kartierung wurden alle Gemein- den zur Mitwirkung aufgefordert. Grundlage für die Kartierung sind die im Mai 2017 vom Landesbetrieb Straßenwesen übergebenen amtlichen Daten bzw. Daten aus der Umwelt- und Verkehrsdatenbank des LfU. Die Daten für Kleinmachnow wurden teilweise nachgebessert. Im März 2018 erfolgte eine Neukartierung.</p> <p>Die Herangehensweise des Gutachters zu ruhigen Gebieten ist nicht zielführend. Dies wurde durch Herrn Jontas, LfU, mit dem Gutachter bereits erörtert. Zur Ausweisung ruhiger Gebiete gibt es eine Reihe von Hinweisen, jedoch keine verbindlichen Vorgaben. So könnten in Gemeinden in der Nachbarschaft von Ballungsräumen auch als ruhig empfundene Flächen abseits von Verkehrswegen mit einer relativen Ruhe (ca. 20 dB unter der Belastung im Hauptverkehrsnetz) – z.B. Gebiete mit einem $L_{eqn} < 50 \text{ dB(A)}$ – als ruhige Gebiete ausgewiesen werden. Gemäß §14 Ziffer 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) vom 31.03.2008, zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, ist bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen durch die Kommu- nen u.a. das Benehmen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen. Im Rahmen des herzustellenden Benehmens habe ich den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass, soweit Lärmaktionspläne Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, gemäß § 14 Ziffer 2 ImSchZV das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitglied der Landesregierung (ggf. unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenwesen) einzuholen ist. Darü- ber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt. Daher ist es erforderlich – soweit nicht die Gemeinde selbst zuständige Behörde ist – mit diesen Behörden eine entspre- chende Abstimmung vorzunehmen. Soweit in zukünftigen Verwaltungsverfahren zur Umsetzung von Maßnahmen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, wird das Landesamt für Umwelt jeweils über eine eigene Stellungnahme entscheiden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Lärmaktionsplan wird entsprechend geändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Lärmaktionsplan wird entsprechend geändert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p> <p>Das Prüfverfahren zu den ruhigen Gebieten auf dem Land (Pflichtaufgabe) ist fachlich korrekt und entspricht dem Arbeitsauftrag der Gemeinde Kleinmachnow. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	T T K N K K
2 Landesbe- trieb Stra- ßenwesen Brandenburg Betriebsitz Hoppegarten	24.09.2018	Bianca Thomas Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	<p>Verkehrsenkende Maßnahmen Verkehrsenkende Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen ordnet die Untere Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Klein- machnow an. Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der LS als Straßenbau- verwaltung zu beteiligen. Für die Autobahnen im Land Brandenburg ist die zustän- dige Straßenverkehrsbehörde der LS (Verkehrsbehörde, Dienststätte Stolpe). Erhöhung/ Verlängerung der Lärmschutzwände Das nationale Recht zum Schutz vor Verkehrslärm an öffentlichen Straßen unter-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	K K

Behörde/ TÖB	Stellung- nahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbei- tung
			<p>scheidet zwischen Vermeidung unzumutbarer Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) und der Verringerung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, an denen keine wesentlichen strafbaulichen Änderungen vorgenommen werden (Lärmsanierung). Gegenwärtig plant der LS keine Baumaßnahmen, die die Kriterien der wesentlichen Änderungen einer Straße im Sinne der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes erfüllen und gegebenenfalls Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen auslösen können. Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge kann deshalb nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Lärmsanierung Lärmschutz an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) wird als freiwillige des Bundes auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt. Er kann im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt werden, wenn der Beurteilungspegel nach dem Berechnungsverfahren der Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) die Auslöswerte der Lärmsanierung nach den Richtlinien für den Verkehrs-lärmschutz an Bundesfernstraßen in der Bauart des Bundes – VLärmsCHR97 – überschreitet. Ein rechtlicher Anspruch besteht nicht. Maßnahmen der Lärmsanierung setzen einen entsprechenden Antrag des Eigentümers voraus. Die Verantwortlichkeit zur Antragsbearbeitung liegt für Bundesautobahnen im Land Brandenburg in der Dienststätte Stolpe des LS. Gegenwärtig sind keine Lärmsanierungsmaßnahmen im Betrachtungsgebiet geplant.</p> <p>Einbau offenporigen Asphalt Im Rahmen gegebenenfalls erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen werden die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses Nr. 501 717/115,2 vom 16.07.1996 zum Ausbau der A 115 berücksichtigt. Diese sehen den Einbau einer Straßenoberfläche mit einem Korrekturwert DSrO für unterschiedliche Straßenoberflächen von -2dB(A) vor. Der Einbau einer Deckschicht mit einem DSrO <-2 dB(A) zu Lasten der Bundesstraßenverwaltung kann daher nicht in Aussicht gestellt werden. Weitere Baumaßnahmen sind für die L 77 und die A 115 derzeit nicht geplant.</p>	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
			<p>Benehmens-Einvernehmens-Herstellung mit dem LS (Immissionschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) Sobald der Lärmaktionsplan Maßnahmen vorsieht, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, ist das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitglieds der Landesregierung einzuholen. Mit einer Stellungnahme des LS zu einem Lärmaktionsplan der Gemeinde Kleinmachnow wird das Benehmen entsprechend der ImSchZV hergestellt.</p> <p>Gegen die vorliegende Lärmaktionsplanung der Gemeinde Kleinmachnow, in deren Rahmen Straßenzüge mit einer Verkehrsbelastung von > 3 Mio. Kfz/Jahr betrachtet (Lärmaktionsplan, 3. Stufe) und im Ergebnis konstruktive und verkehrorganisatorische Maßnahmen zur weiteren Reduzierung des durch Kfz-Verkehr erzeugten Lärms formuliert wurden, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Neben konstruktiven und verkehrsorganisatorischen Maßnahmen im Zuge der</p>	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
3	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus	11.09.2018 Cornelia Hagen Postfach 10 07 44 03007 Cottbus		Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
				Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K

Behörde/ TÖB	Stellungnahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbeitung
			<p>untersuchen bzw. aus der 2. Stufe in den nun vorliegenden Planentwurf (3. Stufe) übernommenen Straßenschnitte (z. B. Erweiterung von Lärmschutzwänden, Einordnung von Kreisverkehren, Einsatz lärmarmer Fahrbahnbeläge, Geschwindigkeitsreduzierungen/Tempo 30-Zonen), deren Umsetzung sowohl in der Zuständigkeit der Gemeinde Kleinmachnow als auch in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbausträgers bzw. des Verkehrsamtes liegt, begrüße ich insbesondere solche Maßnahmen, die der Förderung der Verkehrsarten des Umweltverbundes dienen. Dazu gehören u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der weitere Ausbau von Geh- und Radwegenetzen sowohl innerörtlich als auch mit Anbindung an Netze benachbarter Gemeinden und Berlin ▪ die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Fahrradabstellanlagen, z. B. an Haltestellen des übrigen ÖPNV sowie von Carsharing-Angeboten ▪ die Einordnung von weiteren Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer ▪ ein bedarfsgerechtes ÖPNV-Angebot, einschließlich Barrierefreiheit ▪ die Gewährleistung attraktiver Umsteigebeziehungen zwischen Schienenpersonennahverkehr und übrigen ÖPNV durch Anpassung der Takte im übrigen ÖPNV an das Berliner ÖPNV-Netz sowie an die umliegenden Regional-, S- und U-Bahnhöfe ▪ die Förderung der Elektromobilität. <p>Wie unter Punkt 10 des vorliegenden Lärmaktionsplan-Entwurfes dargestellt, trägt auch eine auf die Schaffung kurzer Wegebeziehungen ausgerichtete Bauleistungsplanung (räumliche Zuordnung der Nutzungsarten Wohnen, Arbeiten, Versorgung – Gemeinde der kurzen Wege, vorrangige Nutzung innerörtlicher Baulächepotenziale) zum Umstieg auf umweltverträgliche Verkehrsarten und damit zur Lärmvermeidung und Lärmreduzierung bei.</p>	Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	
			<p>Des Weiteren habe ich dem vorliegenden Entwurf zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Kleinmachnow (3. Stufe) entnommen, dass die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr und Binnenschifffahrt für die vorliegende Lärmaktionsplanung der Gemeinde keine in die Untersuchung einzubeziehenden Lärmquellen darstellen.</p> <p>Durch die verkehrsplannerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zulassungen unberührt.</p>	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
4	04.09.2018	Ulrike Pölemann Caroline-Michaelis- Str. 5-11 10115 Berlin	<p>Die DB Netz AG weist auf das im Jahr 2017 gestartete Projekt "Infrastruktur des Schienenverkehrs in Berlin und Brandenburg - I2030", welches in Zusammenarbeit mit den Ländern Berlin und Brandenburg durchgeführt wird. Einer der untersuchten Korridore für die Entwicklung des Schienenverkehrs in der Region ist der Bereich der Potsdamer Stammbahn. Im Rahmen dieses Teilprojektes wird eine (Teil-)Reaktivierung der o.g. Strecken untersucht.</p> <p>Deswegen sind die Aufgabenträger der Länder hinsichtlich einer Berücksichtigung der Potsdamer Stammbahn im Lärmaktionsplan der Gemeinde Kleinmachnow zu beteiligen bzw. zu befragen. Für das Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und für das Land Brandenburg das Ministerium</p>	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
			<p>Das Projekt "Infrastruktur des Schienenverkehrs in Berlin und Brandenburg - I2030" mit der Potsdamer Stammbahn als untersuchter Korridor wird in Kap. 10 des LAP angeführt. Die entsprechenden Aufgabenträger (SPNV) wurden im Mitwirkungsverfahren des Lärmaktionsplans beteiligt. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	V

Behörde/ TÖB	Stellungnahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbeitung
5 Landeshauptstadt Potsdam Bereich Stadtentwicklung	07.09.2018	Frau Schröder Friedrich-Ebert-Str. 79/81 14469 Potsdam	für Infrastruktur und Landesplanung zuständig. In den Aufstellungen der Maßnahmen zum Radverkehr sollte im Punkt "9.2. Strategische Maßnahmen" die Radschonellverbindung aus dem Raum TKS nach Potsdam deutlich als Maßnahme zur Förderung des Radverkehrs herausgestellt werden. Die in der Maßnahmen-tabelle auf Seite 36 erwähnte Abstimmung mit der LH Potsdam bezüglich einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der A 115 findet keine Berücksichtigung im Potsdamer Lärmaktionsplan von 2016.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	V
6 Regiobus Potsdam Mittelmark	07.09.2018	Henning Prüstel Brücker Landstr. 22 14806 Bad Beizig	Der ÖPNV ist ein wesentlicher Bestandteil zur Reduzierung der Emissionen des Verkehrs, neben Feinstaub- und Stickoxid- auch der Lärmemissionen. Eine weitere Attraktivierung des ÖPNV gegenüber dem MIV ist daher im Sinne dieses Aktionsplans. Kurze Fahrzeiten und eine hohe Pünktlichkeit der Linienbusse sind hierfür unerlässlich. Mit Blick auf den in Kapitel 8 vorgestellten Umsetzungsstand des LAP der zweiten Runde mussten wir feststellen, dass die Beschleunigung des ÖPNV durch LSA-Bevorzugung bisher leider nicht umgesetzt wurde. Neben diesem Maßnahmenpaket würden wir es ebenso begrüßen, wenn die unter Kapitel 9.5 aufgeführte freiwillige Leistung zur Überprüfung der Umlaufzeiten der LSA am Knotenpunkt Förster-Funke-Allee / Karl-Marx-Straße zur Förderung des öffentlichen Nahverkehrs Anwendung findet. Aus Sicht des ÖPNV verlieren wir hier erheblich Zeit, was oftmals zu Anschlussverlusten führt. Die im Kapitel 9 vorgeschlagenen Maßnahmen zu Geschwindigkeitsreduzierungen führen zu erheblichen Einschränkungen der Fahrzeiten unserer Linienbusse. Die zugrunde gelegten Straßensegmente hohe Klefer (ca. 2 Km zw. Ernst-Thälmann-Straße und Stahnsdorfer Damm) sowie Zehlendorfer Damm (ca. 1,7 Km zw. nördlicher Gemeindegrenze und Förster-Funke-Allee) zählen sowohl tagsüber als auch nachts zu unseren Hauptkorridoren zwischen Potsdam, dem TKS-Gebiet und Berlin. Die dadurch resultierenden Reisezeitverluste unserer Fahrgäste führen in unserem komplexen Liniennetz dazu, dass wichtige Anschlüsse zur Weiterfahrt ggf. nicht mehr realisiert werden können. So haben unsere Hauptlinien 622 und 623 (Stahnsdorf - Kleinmachnow - Berlin) und die Linien 620 und 629 (Wannsee - Kleinmachnow - Teltow) essentielle Anschlüsse untereinander sowie an die S-Bahn in Berlin (S-Bf. Mexikoplatz, S-Bf. Zehlendorf, S-Bf. Wannsee). Ebenso stark betroffen sind unsere Nachtlinien N12 und N13, welche die nächtlichen Verknüpfungen zwischen dem TKS-Gebiet sowie Potsdam und Berlin aufrechterhalten. Ferner bieten diese und weitere Linien Anschlüsse zu Bahn- und Buslinien in Teltow (S-Bf. Teltow Stadt, Bahnhof Teltow) und Potsdam (Johannes-Kepler-Platz, S-Bf. Babelsberg, Hauptbahnhof). Bei einer derartigen Verlängerung der Fahrzeiten können diese Anschlüsse nicht mehr im heutigen Umfang gewährleistet werden, was sicher nicht zu einer Attraktivierung des ÖPNV beiträgt. Auch finanziell haben diese Veränderungen Auswirkungen für Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger. Es ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen der Gemeinde Stahnsdorf und der Gemeinde Kleinmachnow im Wesentlichen gut ineinandergreifen (z.B.	Zur Kenntnis genommen. Hinweise wird im Lärmaktionsplan entsprechend ergänzt.	T
				Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
				Beschleunigung des ÖPNV durch LSA-Bevorzugung bleibt Maßnahme des aktuellen Lärmaktionsplans. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	V
				Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	V
				Im LAP wird die Reduzierung der angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit als Einzelmaßnahme formuliert. Im Rahmen dieser Einzelmaßnahme für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (hier Geschwindigkeitsbeschränkungen) wenden auch die Belange des ÖPNV geprüft und abgewogen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	V
7 Gemeinde Stahnsdorf	06.09.2018	Frau Brödner Annstr. 3		Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K

Behörde/ TÖB	Stellungnahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbeitung
Bauleitplanung		14532 Stahmsdorf	Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h nördlich und südlich der Schleusenbrücke, Aktivierung Friedhofsbahn). Wir begrüßen in diesem Zusammenhang auch die geplante Querungssicherung für den geplanten ufernahen Radweg Kanataue im Bereich der Schleusenbrücke. Die planungsrechtliche Sicherung des Kanalaenweges im Bereich der Gemeinde Stahmsdorf erfolgt über den Bebauungsplan Nr. 13, der voraussichtlich dieses Jahr noch zur Rechtskraft geführt wird. Die Radschnellverbindung Kleinmachnow-Stahmsdorf-Potsdam wird allerdings in der Gemeinde Stahmsdorf wegen der sehr hohen planerischen und finanziellen Aufwendungen für die Wegstrecke im Landschaftsschutzgebiet "Parforceheide" politisch nicht befürwortet.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
8	05.09.2018	Manuel Frost Brückenstr. 6 10179 Berlin	Die Ableitung I - Umweltpolitik, Abfallwirtschaft, Immissionsschutz, Referat I C3 - Immissionsschutz der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Berlin hat keine Hinweise zum Entwurf des Lärmaktionsplans Kleinmachnow - 3. Runde.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
9	21.08.2018	C. Jezisek Postfach 252 14505 Teltow	Wir bedanken uns für die Beteiligung und teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die Planung nicht berührt werden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K
10	07.09.2018	Frau Räßiger Postfach 1138 14801 Bad Belzig	Nachfolgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung. Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde: Es bestehen kein Bedenken. Fachdienst Gesundheit: Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche	Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.	K

Behörde/ TÖB	Stellungnahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbeitung
			<p>Maßnahmen getroffen.</p> <p>Das o.g. Vorhaben, Stand Entwurf 20.08.2018, wurde fachlich zu den Auswirkungen und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch sowie gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen geprüft. In der Strategie der Lärmaktionsplanung im Land Brandenburg, Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Stand 27.03.2017, heißt es unter Punkt 4.2.2. Handlungskriterien für die Umsetzung der Lärmaktionsplanung, b) Empfehlung eines gesamtstädtischen Planungsansatzes: "Ausgehend von den positiven Erfahrungswissen, die im Land Brandenburg mit der Lärmaktionsplanung bzw. Lärmaktionsplanung als gesamtstädtischer Planungsansatz seit 1992 gemacht wurden, sollte die durch die Richtlinie 2002/49/EG vorgegebene Aufgabenstellung für weitere Schritte in diese Richtung genutzt werden. Die Lärmaktionsplanung der dritten Stufe sollte wie bislang als gesamtstädtische Aktionsplanung in Verknüpfung mit der Verkehrsentwicklungsplanung, Bauleit- bzw. Stadtentwicklungsplanung und ggf. Luftreinhalteplanung durchgeführt werden. ..."</p> <p>"Instrumentell kann die Verkehrsentwicklungsplanung das Umsetzungsinstrument der Lärmaktions- und Luftreinhalteplanung sein, da hier eine strategische Betrachtung aller Verkehrsarten unter Berücksichtigung städtebaulicher Belange erfolgt. Nur integrierte Verkehrsentwicklungskonzepte für Stadtteile oder ganze Stadtgebiete bilden ein zielführendes Instrument zur Senkung der Luft- und Lärmbelastung." "Als gesundheitliche Beeinträchtigung ist Lärm schon dann zu bezeichnen, wenn er die Kommunikation im weitesten Sinne stört, den Erholungswert der Wohnung und ihres Umfeldes herabsetzt, Konzentration und Aufmerksamkeit mindert, Nervosität und Irritationsgefühle verursacht sowie Erschrecken, Verärgern und Furchtassoziationen auslöst. Zahlreiche chronische Erkrankungen, so die WHO, haben ihren Ursprung in einer qualitativ wie quantitativ nicht ausreichender Nachtruhe. Lärm ist daher nicht nur wegen somatischer, sondern auch wegen psychischer und das soziale Wohlbefinden beeinträchtigender Auswirkungen zu bekämpfen." (Umweltbundesamt Handbuch Lärmaktionspläne 8/2015)</p> <p>Im Kapitel 1 des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kleinmachnow wird die Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Hauptseifenbahnen oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen vorgenommen. Im Punkt Hauptverkehrsstraßen werden diese explizit aufgeführt. Aus Sicht des FD Gesundheit wird empfohlen, die öffentlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Horte, Seniorenheime und Pflegeheime, Betreuungseinrichtungen u. ä. im Einflussbereich der im Kapitel 1 genannten Hauptverkehrsstraßen aus Vorsorgegründen mit im Plan zu erfassen und bei der Festlegung von Maßnahmen mit in die Betrachtung einzubeziehen.</p> <p>Im Kapitel 8, "Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung", wird in der Tabellenspalte: Maßnahmen zur Lärminderung aus dem LAP 2. Runde, unter Versteigerung des Kfz-Verkehrs angeführt.</p> <p>"Flankierend zu verkehrsabhängig gesteuerten "Grünen Wellen" mit einer Progressionsgeschwindigkeit von 40 km/h bis 50 km/h, Prüfung, ob eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h zur Versteigerung des Verkehrsflusses kompatibel mit der Signalsteuerung der LSA</p>	<p>Im Lärmaktionsplan werden Einrichtungen mit empfindlicher Nutzung (Schulen, Kita, Krankenhäuser) bei der Ermittlung der Lärmbelastungssituation und Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p> <p>In Kapitel 6 des Lärmaktionsplans werden nun noch die lärmbelasteten Schul- und Kita-gebäude >55 dB(A) präzisiert bzw. genannt.</p> <p>Lärmaktionsplan wird entsprechend geändert.</p>	<p>T</p> <p>T</p>

Behörde/ TÖB	Stellungnahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbeitung
			<p>flusses kompatibel mit der Signalsteuerung der LSA ist." Es wird zum Stand der Umsetzung ausgesagt, dass diese Maßnahme nicht umgesetzt wurde und in der 3. Runde nicht weiterverfolgt wird.</p> <p>Im Handbuch Lärmaktionspläne, Handlungsempfehlungen für eine lärmminimierende Verkehrsplanung (Umweltbundesamt, 8/12015) wird zum Thema "Grüne Welle" unter Punkt 11 Verknüpfung mit anderen Planwerken, Abbildung 42 Verminderung von Schadstoff- und Lärmbelastungen ausgeführt, dass Signalschaltungen ("Grüne Welle") eine Reduktion von 2 bis 3 dB(A) ermöglichen und dies bei einer 3-stufigen Bewertung der Lärminderung von gering über mittel bis hoch als mittlere Lärminderung eingestuft wird.</p> <p>Zudem wirkt diese Maßnahme zusätzlich der Schadstoffbelastung Feinstaub (PM₁₀), Stickstoffdioxid (NO₂) und Kohlendioxid (CO₂) entgegen. Es erfolgt bei einer Einstufung laut o.g. Tabelle, Stufen 1 - 5, eine mittlere Minderung (Stufe 3) bei PM₁₀ und NO₂ sowie eine hohe Minderung (Stufe 2) bei CO₂.</p> <p>Aus Sicht des FD Gesundheit ist die Signalschaltung ("Grüne Welle") und damit die Verflüssigung des Verkehrs eine effektive Maßnahme zur Lärminderung und es wird empfohlen, das Thema wieder in den Lärmaktionsplan aufzunehmen.</p> <p>Fachdienst Straßenverkehrsbehörde: Der Lärmaktionsplan wurde zur Kenntnis genommen. Als Maßnahme wird hier u.a. die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h nachts (22:00-06:00 Uhr) auf dem Zehlendorfer Damm (L 77) an den Schwerpunkten der Lärmbelastung im Abschnitt Landesgrenze bis Förster-Funke-Allee genannt. Des Weiteren die Einzelfallprüfung auf Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h für den Bereich Hohe Kiefer zwischen Ernst-Thälmann-Straße und Stahnsdorfer Damm bzw. die Prüfung auf Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h für die Karl-Marx-Straße (Abschnitt Landesgrenze bis O&F-Platz). Verkehrsrechtliche Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan sind bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu beantragen und werden dann auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechts geprüft. Dabei wird auch die Lärmschutz-Richtlinie-StV zugrunde gelegt. Außerdem werden im Rahmen des Anhörverfahrens die zu beteiligenden Stellen, wie Polizei, Straßenbaulastträger u.a. um Stellungnahme ersucht.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass für ein Verbot für LKW 22:00-06:00 Uhr (Anlieger frei) eine Teileinziehung durch den Straßenbaulastträger gemäß § 8 BbgStrG erforderlich ist. Die Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsrarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.</p>	<p>ist* wird in den aktuellen Lärmaktionsplan wieder aufgenommen.</p>	
11	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	Verena Kastian Robert-Bosch-Str. 28 63225 Langen	<p>Maßnahmen meiner Behörde, die die auf den hiesigen Zuständigkeitsbereich bezogenen Aussagen des Entwurfs in Frage stellen, sind weder aktuell in Planung, noch in der Zukunft ersichtlich.</p> <p>Die im Jahr 2012 mit der 247. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrsordnung festgelegten Flugverfahren für den zukünftigen Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg wurden in den vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht geführten Gerichtsverfahren weit überwiegend</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	K K
				<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	K
				<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	K
				<p>Zur Kenntnis genommen. Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	K

Behörde/ TÖB	Stellung- nahme vom	Adresse	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung	Bearbei- tung
			<p>bestätigt.</p> <p>Allein die für nächtliche Abflüge von der Nordbahn bei Westbetrieb festgelegten Flugverfahren bedürfen nach dem Ergebnis des durch die Stadt Blankenfelde-Mahlow angestregten Rechtstreits einer Überprüfung. Hintergrund dieser gerichtlichen Entscheidung ist, dass im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren durchgeführte Lärmberechnungen gezeigt haben, dass die Kontur des Nacht-schutzbereichs durch eine Nordumfliegung der Stadt Blankenfelde-Mahlow aller Voraussicht nach an Umfang verlieren wird. Damit würden ebenso voraussichtlich weniger Anwohner von Fluglärm betroffen, der die gesetzliche Zumutbarkeits-schwelle überschreitet.</p> <p>Die Flugverfahrensvarianten, die im Nachgang zur Gerichtsentscheidung durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) erarbeitet wurden und nun der Abwägung unterliegen, wurden in der örtlichen Fluglärmkommission (FLK), in der auch die Gemeinde vertreten ist, präsentiert und durch die FLK beraten. Die einschlägige Präsentation der DFS ist auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg auch weiterhin frei abrufbar. Alle neu erarbeiteten Flugverfahrensvarianten passieren zunächst die Stadt Blankenfelde-Mahlow nördlich und führen sodann unterschiedlich schnell zurück nach Süden und damit in Richtung der ursprünglich festgelegten Abflugstrecke. Folglich rücken die Ideallinien der Flugverfahrensvarianten auch unterschiedlich nah an Teltow und Stahmsdorf und damit auch an die Gemeinde Kleinmachnow heran. Nach den hier eingeholten Berechnungen ist zu erwarten, dass sich die Verlage-rung nach Norden, abhängig von der zugrunde gelegten Flugbewegungszahl, auch durch eine entsprechende Ausbuchtung in der Kontur der Nachtschutzzone zeigen wird. Dass die neu zu berechnende Kontur die Gemeinde Kleinmachnow betreffen würde steht jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Aus den Varianten ist die Vorzugsvariante unter Berücksichtigung der relevanten Umstände im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Die abschließende Entschei-dung hierüber steht bisher noch aus. Auch wenn die von Ihnen in dem unmittel-baren Entwurf herangezogenen strategischen Lärmkarten nicht den Vorgaben des Fluglärmschutzgesetzes folgen, ist nicht anzunehmen, dass eine der vorgelegten Varianten die ausgewiesenen Pegelbereiche derart verschieben könnte, dass die im Entwurf getroffenen Aussagen zu korrigieren wären. Die Tatsache, dass mit Betroffenheiten durch Fluglärm zu rechnen ist, obwohl Flugverfahren nicht unmit-teilbar über das Gebiet von Kleinmachnow verlaufen und die Grenzwerte nicht überschritten werden, stellt der Entwurf bereits richtig dar.</p> <p>Darüber hinaus möchte ich auf mein in derselben Sache an Sie verfasstes Schrei-ben vom 19.04.2013, LFR/1.10/0008-001/13, Bezug nehmen und erneut darauf aufmerksam machen, dass eine Änderung der Flugverfahren aus Gründen der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs auch nach Abschluss aller bisher ersichtlichen Gerichtsverfahren weiterhin möglich ist.</p> <p>Das Umweltbundesamt als Bundesoberbehörde ist regelmäßig kein Träger öffent-licher Belange bei der Lärmaktionsplanung. Wir werden daher zum Entwurf keine Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	K
12	14.09.2018	Matthias Hintzsche Postfach 1406 06813 Dessau-Roßlau		<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	V
				<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	K
				<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung des Lärmaktionsplans.</p>	K